



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.05.2023

78. Jahrgang

Nr. 5

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Nexhmi Sokoli, zur Tektur (Fassaden- änderung) eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr.3236/5 der Gemarkung Kissing	3
Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	4
Bekanntmachung Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Kreisjugendamt; Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Kalenderjahre 2024 bis 2028	7
Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von K + M Haus- und Immobilienverwaltung, vertreten durch Herrn Kirchner, zur Errichtung von vier Balkonanlagen über drei Stockwerke auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3105/8 der Gemarkung Kissing	9
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2023	10
Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	11
Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	12

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Kühbach
(Landkreis Aichach - Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **955.800 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **188.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage für die Mittelschule und Schulkostenersatz für die Grundschule

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **700.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und des Schulkostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **256 Schüler** festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage und der Schulkostenersatz für die Grundschule werden auf **2.737,50 €** einheitlich je Schüler festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kühbach, den 04.04.2023

Schulverband Kühbach

Karl-Heinz Kerscher
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **928.740 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **301.580 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **- 0 Euro** - festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Rehling, 17.04.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Ignaz Strobl

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

[Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Nexhmi Sokoli, zur Tektur \(Fassadenänderung\) eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr.3236/5 der Gemarkung Kissing](#)

Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Nexhmi Sokoli, zur Tektur (Fassadenänderung) eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr.3236/5 der Gemarkung Kissing

Mit Bescheid vom 13.04.2023 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Tektur (Fassadenänderung) eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3236/5 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 13.04.2023 versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung

des **Schulverbandes Aindling** (Landkreis Aichach-Friedberg)
für das **Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.501.400 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 3.942.600 €**

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (**Schulverbandsumlage**). Die Schulverbandsumlage teilt sich in eine **Betriebskostenumlage** und in eine **Investitionskostenumlage**.

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober 2022. **Die Zahl der Verbandsschüler wird auf 234 festgesetzt.**

(1) Betriebskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **1.290.900 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

1.290.900 € / 234 Schüler = **5.516,67 € Betriebskostenumlage je Schüler**

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Betriebskostenumlage**:

Markt Aindling	408.233,33 €	bei 74 Schülern
Gemeinde Petersdorf	66.200,00 €	bei 12 Schülern
Gemeinde Todtenweis	126.883,33 €	bei 23 Schülern
Gemeinde Affing	430.300,00 €	bei 78 Schülern
Gemeinde Rehling	259.283,33 €	bei 47 Schülern

(2) Investitionskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **45.100 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

45.100 € / 234 Schüler = **192,74 € Investitionskostenumlage je Schüler**

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Investitionskostenumlage**:

Markt Aindling	14.262,39 €	bei 74 Schülern
Gemeinde Petersdorf	2.312,82 €	bei 12 Schülern
Gemeinde Todtenweis	4.432,91 €	bei 23 Schülern
Gemeinde Affing	15.033,33 €	bei 78 Schülern
Gemeinde Rehling	9.058,55 €	bei 47 Schülern

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.**

Aindling, den 19.04.2023

Schulverband Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Vorsitzende des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Aindling samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	439.400 Euro
--------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	75.500 Euro
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 338.300 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.240,40 € festgesetzt.

B. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Aichach, den 18.04.2023

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Kreisjugendamt; Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Kalenderjahre 2024 bis 2028

Die Liste der für das Amt der Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen für die Kalenderjahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom 15. bis 21. Mai 2023 während der Öffnungszeiten im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 119, zur Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamtes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Aichach, 24. April 2023

Bettina Litpher
Regierungsdirektorin

Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Eurasburg

(Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **454.000,00 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **259.400,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 282.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 107 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.640,1869 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 103.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 107 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 966,3551 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

60.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Eurasburg, den

Schulverband Eurasburg

(Reithmeir)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Eurasburg samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von K + M Haus- und Immobilienverwaltung, vertreten durch Herrn Kirchner, zur Errichtung von vier Balkonanlagen über drei Stockwerke auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3105/8 der Gemarkung Kissing

Baurecht; Genehmigung des Antrages von K + M Haus- und Immobilienverwaltung, vertreten durch Herrn Kirchner, zur Errichtung von vier Balkonanlagen über drei Stockwerke auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3105/8 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 26.04.2023 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung von vier Balkonanlagen über drei Stockwerke auf dem Grundstück Flur-Nr. 3105/8 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 26.04.2023 versehenen Unterlagen erteilt. “

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

**Haushaltssatzung
des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2023**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 153.498.000 € und im Vermögenshaushalt mit 29.635.000 € ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt

- für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 32.879.900 € und in den Aufwendungen mit 37.742.650 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.961.850 €,
- für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 49.205.800 € und in den Aufwendungen mit 51.407.600 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.516.450 € ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 9.918.600 € und in den Aufwendungen mit 10.622.700 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.001.231 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden auf 2.925.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 1.859.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 38.899.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

§ 4 Kreisumlage

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 89.410.400 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,0 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 24.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aichach, 28. April 2023

Dr. Klaus Metzger
Landrat

II. Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 25. April 2023 genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der Geschäftsstunden öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 28. April 2023

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried

(Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes–BaySchFG– Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **681.300,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 496.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 196 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.530,6122 € festgesetzt.
Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 196 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

80.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Adelzhausen, den

Schulverband Adelzhausen-Tödtenried

(Braun)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Sielenbach

(Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **365.700,00 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 258.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 75 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.449,3333 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 75 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Sielenbach, den

Schulverband Sielenbach

(Geiling)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2023 des Schulverbandes Sielenbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.